

Aktenzeichen: 5 AZR 67/78

LAG Bremen Urteil des BAG vom 23. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; SeemannsG §§ 34, 36,
37, 60

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 67/78

1 Sa 75/77 Bremen

Verkündet am
23. Januar 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

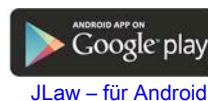
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heitherr und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Polcyn für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. Dezember 1977 - 1 Sa 75/77 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 12. Mai 1977 - 3 Ca 181/77 - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.877,35 DM netto (in Worten: Zweitausendachthundertsiebenundsiebzig 35/100 Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Februar 1977 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Heueranspruch des Klägers verfallen ist.

Der Kläger, der bei der Beklagten in einem Heuerverhältnis stand, war für das FMS "J.D. Broelemann" angemustert. In der Zeit vom 27. März 1976 bis 25. Juli 1976 war er auf diesem Schiff als Fischer tätig. Er kündigte das Heuerverhältnis am 27. Juli 1976 auf und musterte nach seiner Behauptung am 28. Juli 1976 auf einem Schiff einer anderen Reederei auf "Große Fahrt" an. Am 9. Februar 1977 erhielt der Kläger im Heuerbüro der Beklagten seine Heuerabrechnung, die einen noch auszahlenden Heuerbetrag von 2.877,35 DM netto ausweist. Darin ist eine Urlaubsvergütung für die Zeit vom 26. Juli bis 15. August 1976 (21 freie Tage) enthalten.

Auf das Heuververhältnis fand kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der ab 1. Juni 1974 gültige Manteltarifvertrag für die Kapitäne und Besatzungen der deutschen Hochseefischereifahrzeuge vom 24. Mai 1974 Anwendung (abgeschlossen zwischen dem Verband der deutschen Hochseefischereien e.V., Bremerhaven, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg - im folgenden: MTV). Dieser Manteltarifvertrag enthält in § 15 über die Abrechnung und Auszahlung der Bezüge folgende Regelung:

"1. Die Abrechnung erfolgt am Monats- bzw. Reiseende. Bei Beendigung des Heuverhältnisses hat die Abrechnung unverzüglich zu erfolgen, spätestens eine Woche nach Zugang der Erlös-Ausgleichsliste.

.....

5. Kapitän und Besatzungsmitglieder erhalten bei der Abrechnung einen Abrechnungszettel, auf dem sämtliche geldlichen Bezüge und Abzüge im einzelnen vermerkt sein müssen.

....."

Die Ausschlußklausel des § 41 MTV lautet:

"Ansprüche aus dem Heuververhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Heuverhältnisses gegenüber der Reederei bzw. dem Besatzungsmitglied schriftlich erhoben werden."

Der Kläger hat erstmals mit Schreiben vom 15. Februar 1977 den in der Heuerabrechnung ausgewiesenen Betrag gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Die Beklagte hat die Zahlung unter Hinweis auf § 41 MTV abgelehnt. Sie hat behauptet, die Heuerabrech-



- 4 -

nung des Klägers habe bereits am 8. oder 9. August 1976 zur Abholung bereit gelegen.

Mit seiner am 23. März 1977 erhobenen Klage hat der Kläger - nach Ermäßigung seines Zinsanspruchs in der Verhandlung vor dem Senat - von der Beklagten Zahlung von 2.877,35 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Februar 1977 verlangt.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Beklagten entsprechend die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Heueranspruch des Klägers ist nicht verfallen.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Heueranspruch im Sinne der Ausschlußklausel mit der Abrechnung fällig wurde. Das ergibt sich aus der Regelung des Seemannsgesetzes über Auszahlung und Abrechnung der Heuer.

Nach § 34 Abs. 1 SeemannsG ist die Grundheuer mit Ablauf des Kalendermonats und bei der Beendigung des Heuerverhältnisses fällig. Wie sich aus der Heuerabrechnung ergibt, war der Kläger am Fangerlös beteiligt. Anteile am Erlös sind nach § 34 Abs. 2 SeemannsG zu demselben Zeitpunkt wie die Grundheuer fällig, soweit sie der Höhe nach bis dahin feststehen oder billigerweise festgestellt werden können. Die genauen Beträge werden in der nach § 37 SeemannsG vorgeschriebenen Abrechnung festgehalten. Nach § 15 Abs. 1 MTV ist die Abrechnung am Monats- bzw. Reiseende, bei Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

endigung des Heuerverhältnisses unverzüglich zu erstellen. Den Besonderheiten des Seemannsberufs trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es an das Besatzungsmitglied zu leistende Abschlagszahlungen (§ 34 Abs. 3 SeemannsG), auf dessen Wunsch auch Abschlagszahlungen an die Familie durch sog. Zieh-scheine (§ 36 SeemannsG) vorsieht. Die restlichen Heuerbeträge werden aufgrund der Abrechnung ausge-zahlt.

Hieraus folgt, daß der Kläger seinen Anspruch auf die Reststeuer erst aufgrund der Abrechnung geltend machen konnte. Erst dann konnte er erse-hen, welcher Betrag ihm noch zustand; von diesem Zeitpunkt an begann folglich die Ausschlußfrist zu laufen (BAG 9, 296 [299] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Aus-schlußfristen [Bl. 2]).

Der Kläger hat die Abrechnung am 9. Februar 1977 erhalten. Von diesem Tag an gerechnet hat er die Ausschlußfrist in jedem Fall gewahrt. Am 15. Februar 1977 hat er den Betrag schriftlich von der Beklagten gefordert.

2. Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber an-genommen, daß die Ausschlußfrist vom 8. oder 9. Au-gust 1976 an rechnet, weil an diesem Tag die Ab-rechnung für den Kläger zur Abholung bereit lag. Dies ist nicht richtig. Es kommt nicht darauf an, wann die Abrechnung für den Kläger bereit lag, son-dern darauf, wann er sie erhalten hat. Erst dann konnte er seine Forderung erkennen und geltend ma-chen.

Der Kläger muß sich auch nicht so behandeln lassen, als hätte er die Abrechnung schon am 8. oder 9. August 1976 gekannt. Das Landesarbeitsge-richt nimmt dies offenbar deshalb an, weil um diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Zeit das Heuverhältnis noch bestanden habe. Das Landesarbeitsgericht durfte aber nicht davon ausgehen, daß das Heuverhältnis erst nach Ablauf der dem Kläger noch zustehenden 21 freien Tage endete. Der Kläger hatte behauptet, daß er bereits am 28. Juli 1976 auf einem anderen Schiff auf "Große Fahrt" angemustert habe. In diesem Fall verlängert sich das Heuverhältnis trotz des grundsätzlichen Abgeltungsverbots nicht um die Urlaubstage (§ 60 SeemannsG). Die Beklagte mußte deshalb damit rechnen, daß der Kläger nach der Beendigung seines Heuverhältnisses mit dem 27. Juli 1976 wieder auf Fahrt sein werde. Da um diese Zeit die Abrechnung noch nicht fertig war, mußte die Beklagte sie bis zur Rückkehr des Klägers für ihn verwahren.

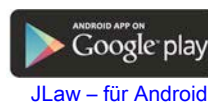
Das ist auch nicht deshalb anders, weil der Kläger - wie die Beklagte meint - einen Familienangehörigen hätte vorbeischicken können, um die Abrechnung und das Geld für ihn in Empfang zu nehmen. Das Seemannsgesetz (§ 37 Abs. 3) sieht eine Übergabe der Abrechnung bei der Auszahlung der Heuer an das Besatzungsmitglied vor. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß das Besatzungsmitglied, wie es im Gesetz vorgesehen ist, bei der Übergabe der Abrechnung gleich seine etwaigen Beanstandungen geltend machen soll, die dann auf der Abrechnung vermerkt werden (Schelp-Fettback, Seemannsgesetz, § 37 Bem. 7). Auch wenn das Gesetz es nicht ausschließt, daß das Besatzungsmitglied einen Dritten zur Entgegennahme der Abrechnung und zur etwaigen Beanstandung bevollmächtigt, so zeigt doch die gesetzliche Regelung, daß dem Kläger die Möglichkeit gegeben werden mußte, seine Abrechnung persönlich bei der Beklagten abzuholen und bei dieser Gelegenheit zu überprüfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Daß der Kläger etwa nach Rückkehr von seiner Fahrt noch weitere Zeit hätte ins Land streichen lassen, ehe er die Abrechnung abholte, hat die Beklagte nicht behauptet; die Akten ergeben auch keinen Anhaltspunkt dafür dies anzunehmen.

Unter diesen Umständen braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob die tarifliche Ausschlußklausel des § 41 MTV auch für den Anspruch auf die Abrechnung oder nur für die Zahlungsansprüche gilt. Es kann ebenfalls offenbleiben, ob nicht Ansprüche auf restliche Heuerbeträge von der Verfallklausel dann ausgenommen sind, wenn sie in einer Abrechnung enthalten und damit vom Arbeitgeber bestätigt sind. § 67 des nachfolgenden Manteltarifvertrages vom 11. November 1977 schränkt den Anwendungsbereich der Ausschlußklausel in dem einen wie in dem anderen Punkt - sei es lediglich klarstellend, sei es die Verfallklausel ändernd - ein.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn Dr. Blasig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

